



Wegfall des französischen Sonderkontrollverfahrens in der Luftfracht

Nachdem Mitte 2019 das Luftfahrt-Bundesamt (LBA) die Nutzung des Sonderkontrollverfahrens untersagt hatte, hat sich in Europa ein „Kontroll-Tourismus“ in die Benelux-Region und Frankreich etabliert. Nach Verschärfung ihrer nationalen Richtlinien ist zunächst die **Sicherungsoption** in den Benelux Ländern weggefallen.

Nach ausgiebigen Tests des Sonderkontrollverfahrens Mittels Sprengstoffdetektoren oder Sprengstoffspürhunden (ETD-Geräten / EDD) an der Außenverpackung der Sendung, wurde durch die französische Behörde Direction générale de l'Aviation civile (DGAC) festgestellt, dass diese nicht mit den **Vorgaben der EU-Verordnung** übereinstimmen. Explizit davon betroffen sind luftdichte Verpackungen (Fässer, IBC etc.). Betroffene Waren können sein: Flüssigkeiten, Feststoffe, Granulate, Pulver und Pasten; unabhängig davon ob es sich um Gefahrgut oder harmlose Güter handelt.

Mit Untersagung des Sonderkontrollverfahrens sieht die Behörde folgenden Übergangsplan vor:

- Für Kontrollmaßnahmen ab dem 01.04.2024 bis zum 30.09.2024 können Sendungen mit maximal 6 x 5 Liter pro Karton per EDD gesichert werden, sofern keine besondere Genehmigung durch die DGAC vorliegt.
- Für Kontrollmaßnahmen bei größeren Sendungen ist eine entsprechende Genehmigung bei der DGAC erforderlich. Diese ist mindestens einen Monat vor Verladung elektronisch zu beantragen und setzt einen Abflug aus Frankreich voraus.
- Ab dem 01.10.2024 dürfen nur noch Sendungen mit maximal 6 x 4 Liter pro Karton per EDD gesichert werden. Größere Sendungen können nur durch den Status SPX per RA oder SPX per KC versandt werden.
- Die regulären ETD/EDD-Verfahren (Prüfung direkt an der Ware und nicht an der Außenverpackung) sind hiervon nicht betroffen. Sendungen, die aufgrund ihrer Dichte und/oder Verpackung nicht geröntgt werden können, werden in der Regel mit dem regulären ETD/EDD-Verfahren gesichert.



Um einer „Nichtverladbarkeit“ Ihrer Sendungen in solchen Fällen zukünftig zu entgehen, stehen in Europa drei Lösungen zur Verfügung:

1. Beantragung des Status des „Bekanntes Versenders“ beim LBA, um zukünftig Waren verladen zu können, ohne sie einer Kontrollmaßnahme unterziehen zu müssen. Informationen zum Antragsverfahren beim LBA erhalten Sie [hier](#).
2. Nutzung eines RegB Lagerhalters zum Versand per Luftsicherheitsstatus „SPX per RA“. Nähere Informationen und Einschränkungen gem. folgender [Veröffentlichung](#) durch das LBA.
3. Alternative Verpackungen und/oder Gebinde-Größen wählen, um den Dunkelalarm bei einer Kontrollmaßnahme durch die Röntgenanlage zu vermeiden. Dies kann auch beinhalten, dass Kisten/Paletten aus- bzw. abgepackt werden müssen, um Teile der Sendungen einzeln zu röntgen. Dieser Prozess verursacht Extrakosten und leider auch Verzögerungen.

Wir können Sie bei der Auswahl geeigneter Verpackungsgrößen unterstützen, indem wir für Sie nach Absprache Kontrolltests an unseren Röntgenanlagen am jeweiligen Flughafen anbieten.

Sollten Sie die Beantragung des **Bekanntes Versenders in Deutschland** oder die **Beantragung der Ausnahmegenehmigung in Frankreich** in Erwägung ziehen, sprechen Sie uns hierzu gerne jederzeit an!

Wir freuen uns, Ihre Sendung auch zukünftig so reibungslos wie möglich per Luftfracht verladen zu können.



Unsere Kollegen stehen Ihnen jederzeit gern bei der Klärung Ihrer Fragen zur Verfügung.